



Satzung des Deutschen Curling-Verband e.V. (Fassung MV vom 9. August 2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband ist eine Vereinigung der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Curling-Sport betreibenden Vereine, die ihren Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Er führt den Namen "Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)".
2. Der DCV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen. Er hat seinen Sitz in Füssen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Doping

1. Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des DCV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DCV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DCV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DCV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung darf der DCV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26. a EStG ("Ehrenamtspauschale") bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
2. Zweck des DCV ist die Förderung des Curlings-Sports durch Veranstaltung von Lehrgängen sowie Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben und Entsendung von Athleten zu diesen.
3. Der DCV tritt Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ebenso entgegen, wie jeder Form der, auch sexualisierten, Gewalt.

Der DCV tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, das sind die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DCV und die Anti Doping Rules der World Curling Federation sowie der NADA-Code und der WADA-Code inklusive der WADA-Verbotsliste und der Standards in ihren jeweils gültigen Fassungen, als für sich verbindlich an.

Er ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Verbandsgebiet, Beitrag

1. Mitglied des DCV können Curling-Sport treibende Vereine, die gleichzeitig Mitglied des für sie zuständigen LEV sind, werden und Landeseisssportverbände (LEV), beide, sofern sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen und ihre Gemeinnützigkeit bestätigt ist.

Aufnahmegesuche sind schriftlich, unter Beifügung eines Registerauszugs, der Vereinssatzung und gegebenenfalls der Abteilungsstatuten, sowie der Bestätigung über die Gemeinnützigkeit des Vereins bzw. des Verbandes, an den Vorstand des DCV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Jedes Mitglied hat entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder bzw. der Anzahl der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine (LEV) einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Gegen Ansprüche auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann mit Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitglieds und/oder wenn die Voraussetzungen nach § 3 Ziff. 1 nicht mehr vorliegen.

3. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand über die Geschäftsstelle des DCV spätestens zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären und wirkt zum Ende des Geschäftsjahres.

4. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch die Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. der Curling-Sport betreibenden Abteilung, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen und/oder durch den Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins.

5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes, mit Zustimmung des Beirates des DCV aus diesem ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied über seinen Vorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber dem DCV, trotz Abmahnung, nicht erfüllt, oder die Erreichung des Zwecks des DCV gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren, indem es schriftlich auf die gegebenenfalls drohende Beschlussfassung hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgeschlossen scheint.

Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied den Ehrenrichter des DCV anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung, so dass das bisherige Mitglied so lange als ausgeschlossen gilt, wie nicht durch den Ehrenrichter eine andere Entscheidung ergeht.

6. Hat ein Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt, endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von fälligen Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Organe

Die Organe des DCV sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Rechnungsprüfer,
5. der Ehrenrichter,
6. die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Vertreter der Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sofern es sich bei dem Vertreter des Mitglieds nicht um den Vorsitzenden des Mitglieds handelt, hat er eine schriftliche Vollmacht, ausgestellt durch den Vorsitzenden, vorzulegen. Der Vertreter muss Mitglied eines Mitglieds sein. Jedes Mitglied kann durch maximal zwei Personen vertreten werden. Diese müssen einheitlich abstimmen. Der Vertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, sich von Personen, die Mitglied des Mitglieds sein müssen, begleiten zu lassen. Diese nehmen als Besucher an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand lädt zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Postanschrift oder elektronische Adresse, ein. Die Mitgliederversammlung findet in allen geraden Kalenderjahren, nach Verabschiedung dieser Satzung, erstmals 2016, statt. Die Mitgliederversammlungen sollen innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Ladungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu versenden.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene 30 den Curling-Sport betreibende Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die dem DCV per 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, gemeldete Abteilungs- bzw. Vereinsmitgliederzahl bzw. die Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine (LEV). Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zahl ihrer Curling-Sport betreibenden Mitglieder spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres verbindlich mitzuteilen.
4. Die Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch Satzung oder Gesetz übertragenen Aufgaben folgende:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes, der Beiratsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrichters mit Ausnahme des Jugendwarts
 - c) Wahl des Vorstandes, des Beirats, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrichters

- d) Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Entscheidung über die Auflösung des DCV
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Bestätigung der Jugendordnung und der Wahl des Jugendwarts durch die Jugendversammlung
- i) Ggf. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge an die Mitgliederversammlung.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vor ihrem Termin beim Vorstand über die Geschäftsstelle des DCV in Text- oder in elektronischer Form eingegangen sein. Sie müssen den Mitgliedern unverzüglich übermittelt werden. Über Anträge, die verspätet eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur dann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der anwesenden Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten und noch zur Kandidatur bereit sind. Gewählt in der Stichwahl ist dann der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

9. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmkarten durch offene Abstimmung. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn dies vor der Abstimmung ausdrücklich gefordert wird.

10. Über den wesentlichen Ablauf, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von mindestens zwei

Vorstandsmitgliedern und dem vom Vorstand zu bestellenden Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls soll den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Versammlung zugesandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wurde.

11. Der Vorstand hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Stimmen der Mitglieder des DCV eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf diese finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist 14 Tage beträgt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten „Sport“
- c) dem Vizepräsidenten „Breitensport“
- d) dem Vizepräsidenten „Schatzmeister“

Diese sind Vorstand i. S. des § 26 BGB. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird ergänzend im Geschäftsverteilungsplan geregelt

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Ihr Amt endet jeweils mit Neuwahl einer anderen Person.

3. Der DCV wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Scheidet ein Vorstands- und/oder Beiratsmitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Vorstand/Beirat, indem er ein Mitglied der Mitgliedsvereine des DCV wählt, das bis dahin nicht dem Vorstand und/oder dem Beirat angehörte.

6. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Beirats

- a) bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen
- b) bei Geschäften, die zu einer EUR 75.000,00 übersteigenden finanziellen Verpflichtung des DCV führen
- c) beim Erwerben, Veräußern und/oder Belasten von Grundstücken oder Mieten und Pachten von Grundstücken und/oder Räumen, bei Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden.

7. Bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung und/oder bei Schädigung des Ansehens des DCV kann der Vorstand über folgende Strafen beschließen:

- a) Verwarnung
- b) Verbot der Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Wettkämpfen
- c) Geldstrafe bis zu EUR 10.000,00
- d) Ausschluss aus dem DCV

Hiervon ausgenommen sind Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. In diesen Fällen ist das Disziplinarorgan im Sinne des Art. 1 ADO-DCV in Verbindung mit Art. 12.1.3 NADC sanktionsbefugt.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem von der Mitgliederversammlung bestätigten Jugendwart und zwei weiteren Personen. Diese werden auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt und müssen verschiedenen Mitgliedern des DCV angehören. Ihr Amt endet jeweils mit der Neuwahl eines anderen. Ein Mitglied des Beirats darf weder dem Vorstand angehören, noch Rechnungsprüfer, noch Ehrenrichter sein.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Stellvertreter für die Beiratsmitglieder, die nicht Jugendwart sind.

2. Der Beirat berät den Vorstand und hat die ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Er tagt mindestens ein Mal jährlich.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand des DCV nicht angehören.
2. Die Kassenprüfung soll durch den Rechnungsprüfer jährlich und zwar jeweils spätestens im zweiten Quartal des Kalenderjahres für das vorausgegangene Jahr durchgeführt werden. Rechnungsprüfer, ihre Stellvertreter und der Schatzmeister dürfen nicht demselben Verein angehören.

§ 10 Ehrenrichter

1. Aufgabe des Ehrenrichters ist es, Entscheidungen des Vorstandes und/oder des Beirates zu überprüfen und/oder Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern und/oder zwischen Mitgliedern der Mitglieder und dem Vorstand und/oder anderen Mitgliedern zu schlichten.

Der Ehrenrichter wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind die Organe des DCV, seine Mitglieder und die Mitglieder seiner Mitglieder.

2. Der Ehrenrichter soll die Befähigung zum Richteramt haben. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrichter und einen Stellvertreter, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben soll. Der Ehrenrichter darf kein Mitglied eines anderen Organs des DCV sein.

3. Für das Verfahren vor dem Ehrenrichter gelten die Regelungen "Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens", § 1042 ff ZPO, entsprechend.

4. Gegen Entscheidungen des Vorstandes nach § 7 Ziff. 7 kann innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Es ist gleichzeitig eine Einspruchsgebühr von EUR 300,00 einzuzahlen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Ehrenrichter zur Entscheidung vorzulegen, sofern der Vorstand nicht abhilft.

5. Wird der Ehrenrichter angerufen, um Auseinandersetzungen zu schlichten, ist ebenfalls eine Gebühr von EUR 300,00 mit Antragstellung einzuzahlen.

6. Der ordentliche Rechtsweg darf erst beschritten werden, wenn das Verfahren vor dem Ehrenrichter abgeschlossen ist.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendwarte der Mitglieder führen Jugendversammlungen nach einer von dieser zu beschließenden Jugendordnung durch. Die erste Jugendversammlung nach Verabschiedung dieser Satzung wird vom Vizepräsidenten „Leistungssport“ einberufen und geleitet, bis die Jugendversammlung einen Versammlungsleiter gewählt hat. Ein Tagesordnungspunkt der ersten Jugendversammlung ist die Verabschiedung einer Jugendordnung.

2. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Verbandsjugend. Zur Verbandsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des DCV zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:

- einen Jugendwart als Vertreter der Verbandsjugend für den Beirat zu wählen,
- den Jugendetat zu beschließen.

3. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des DCV als Mitglied des Beirats.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der DCV eine Geschäftsstelle.

§ 13 Geschäftsordnungen, Ausschüsse

Die Organe geben sich bei Bedarf selbst Geschäftsordnungen. Der Vorstand ist berechtigt, etwa für den Betrieb des DCV notwendige Ordnungen, wie zum Beispiel eine Finanzordnung, zu beschließen und Ausschüsse, insbesondere einen **Leistungssport-Ausschuss** wie auch einen **Breitensport-Ausschuss** einzurichten. Die Organe sind verpflichtet, beschlossene Ordnungen unverzüglich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, Kommissionen einzurichten.

§ 14 Leistungssportdirektor

Der DCV beschäftigt einen hauptamtlichen Leistungssportdirektor. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Vorstands.

Grundvoraussetzung für die Anstellung eines hauptamtlichen Leistungssportdirektors ist die vollumfängliche Finanzierungszusage durch den Bund (BMI/DOSB).

§ 15 Datenschutz

1. Alle Organe des DCV und seine Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritte gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der DCV zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern übermittelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des DCV und seinen Mitarbeitern oder sonst für den DCV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DCV hinaus.

§ 16 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Der DCV kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 der berechtigten Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dieses beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung mit 7-Tages-Frist einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung des DCV oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DCV an einen steuerbegünstigten eissporttreibenden eingetragenen Verein zwecks Verwendung für den Sport, wobei in erster Linie der Curling-Sport zu berücksichtigen ist. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Weibliche/männliche Form

Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen gelten auch in der weiblichen Form.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.08.2014